

## **Ausschussvorlage**

Ausschuss: INA, Sitzung am 26.04.12

Stellungnahmen zu:  
Gesetzentwurf Drucks. [18/4389](#) und  
Gesetzentwurf Drucks. [18/5453](#)  
– KAG –



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

An den  
Vorsitzenden des Innenausschusses  
im Hessischen Landtag  
Herrn Horst Klee  
Schlossplatz 1 – 3  
65183 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom:  
Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: TA 963.0 Sw/Zi  
Durchwahl: (0611) 1702-24  
E-Mail: schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum: 18.04.2012  
Stellungnahme 046-2012

## **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG)**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Klee,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

### **Zu dem Gesetzentwurf**

Die Novellierung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) ist dringend erforderlich. Der Hessische Städtetag hat in den vergangenen Monaten nicht nur für die Einführung wiederkehrender Beiträge geworben, sondern weitere wichtige Anpassungen des Gesetzes gefordert. Dabei geht es vor allem darum, die Abgabenerhebung zu erleichtern und die rechtlichen Vorgaben der gängigen Praxis anzugleichen.

Der Gesetzentwurf greift wesentliche Forderungen des Hessischen Städtetages auf. Hierzu zählt neben der bereits erwähnten Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge vor allem die Ermächtigung der Kommunen, bei der Gebühren- und Beitragserhebung auch Dritte einzubeziehen (§ 6a Abs. 3). Diese Ergänzung im KAG bewerten wir als sehr hilfreich.

Ingesamt führt der überwiegende Teil der in dem Entwurf enthaltenen Änderungen zu mehr Rechtssicherheit für die Kommunen oder erleichtert diesen die Abgabenerhebung.

Nur beispielhaft seien hier erwähnt:

- die Möglichkeit, Dauerbescheide zu erlassen (§ 6 a Abs. 2 des Entwurfs),
- die Regelung zum Kalkulationszeitraum und zum Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen (§ 10 Abs. 2 des Entwurfs),
- die dingliche Sicherung der Ansprüche der Kommunen auch im Gebührenrecht (§ 10 Abs. 6 des Entwurfs),
- Verzicht auf den Fertigstellungsbeschluss (§ 11 Abs. 8 des Entwurfs)
- die Möglichkeit, Vorausleistungen auf die Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse zu verlangen (§ 12 Abs. 2 des Entwurfs).

Einige der in dem Entwurf vorgesehenen Änderungen sehen wir allerdings kritisch.

### ***Soll-Vorschrift bei Erhebung von Straßenbeiträgen***

Im Straßenbeitragsrecht soll die bisherige Kann-Regelung durch eine Soll-Vorschrift ersetzt werden (§ 11 Abs. 1 S. 2 des Entwurfs). Dadurch wird Erhebung von Straßenbeiträgen zur Regel, von der nur ausnahmsweise abgewichen werden darf. Damit wird das Ermessen der Gemeinden bei der Erhebung von Straßenbeiträgen eingeschränkt.

Diese Regelung ist für uns ein grundsätzliches Problem, weil sie das pflichtgemäße Ermessen unserer Mitglieder einengt und somit die kommunale Selbstverwaltung einschränkt. Wie unsere Mitglieder sich mehrheitlich zu dem Vorschlag äußern werden, ist in der kurzen Zeit, die uns zur Verfügung steht, nicht zu ermitteln (siehe Nachbemerkung). Wir müssen aber nach den in der Vergangenheit zu diesem Thema geführten Diskussionen davon ausgehen, dass Mitglieder in erheblicher Zahl heftig widersprechen werden, sollte der Landtag seine Absicht zu einer „Soll“-Vorschrift weiter verfolgen.

Die Gesetzesänderung wird u. a. mit dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs begründet, in dem das Gericht entschieden hat, dass sich die Möglichkeit der Erhebung von Straßenbeiträgen dann zu einer Beitragserhebungspflicht verdichten kann, wenn ohne Erhebung ein Ausgleich des Gemeindehaushalts nicht möglich ist.

Die Gesetzesänderung bedeutet jedoch, dass die Gemeinde künftig ungeachtet ihrer Haushaltssituation Straßenbeiträge erheben soll. Sie wäre damit auch bei ausgeglichenem Haushalt gehalten, Straßenbeiträge zu erheben.

Die Gemeinde muss im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden können, ob sie Investitionen für den Um- und Ausbau ihrer Verkehrsanlagen über Beiträge oder über andere Einnahmequellen finanziert.

Die Regelungen zur Einnahmebeschaffung der Gemeinden (§ 93 HGO) sind insoweit ausreichend. In § 93 HGO ist vorgegeben, dass die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen hat, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

### ***Einsichtnahme in die Kalkulationsgrundlagen***

Nach dem Gesetzentwurf sind die Gebühren- und Beitragspflichtigen berechtigt, die Kalkulationsgrundlagen für grundstücksbezogene Benutzungsgebühren (§ 10 Abs. 7 des Entwurfs) und die Beitragskalkulation und die Aufwandsermittlung (§ 11 Abs. 9 des Entwurfs) einzusehen.

Die Änderung wird einem Bedürfnis der Bürger nach mehr Transparenz begründet. Dieses Bedürfnis ist auch aus Sicht des Hessischen Städtetages nachvollziehbar. Gleichwohl muss kritisch gesehen werden, dass die Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu einem größeren Verwaltungsaufwand für die Kommunen führt.

Auch in diesem Punkt verweisen wir auf die Nachbemerkung. Es wäre sehr gut gewesen, wenn unsere kommunalen Verantwortlichen die Chance gehabt hätten, zwischen mehr Transparenz einerseits und mehr Verwaltungsaufwand andererseits selbst abzuwägen.

Unklar ist aus unserer Sicht der Umfang dieses Einsichtsrechts. Wir gehen davon aus, dass sich dieses nur auf die Kalkulation selbst bezieht. Die Berechnung der einzelnen Kosten, mit denen kalkuliert wird, aber nicht vorgelegt werden muss.

### **Wiederkehrende Straßenbeiträge**

Das neue Kommunalabgabengesetz (§ 11 a des Entwurfs) ermöglicht es den Kommunen, anstelle einmaliger Straßenbeiträge wiederkehrende Beiträge zur Finanzierung der Investitionen in öffentliche Verkehrsanlagen zu erheben.

Dies sieht der Hessische Städtetag positiv, gibt aber die nachstehenden Anmerkungen und Hinweise.

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben sich für eine solche alternative Möglichkeit der Beitragsfinanzierung ausgesprochen. Für uns ist dabei entscheidend, dass die Städte und Gemeinden nach freiem Ermessen entscheiden können, ob sie die Straßeninfrastruktur auf der Grundlage der bisherigen Regelungen mittels einmaliger Beiträge oder mittels jetzt im Gesetzentwurf zusätzlich vorgesehener wiederkehrender Beiträge finanzieren.

Die Vorteile einer solchen zusätzlichen Ermächtigungsgrundlage sowie die Bedenken, die von einigen unserer Mitglieder mit Blick auf die neue Möglichkeit zur Beitragserhebung geäußert wurden, haben wir bereits in unserer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben und zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge in Hessen (Drucks. 18/4389) vom 6.1.2012 dargelegt, auf die wir hiermit verweisen.

Anders als die SPD-Fraktion gibt der Entwurf der Fraktionen der CDU und der FDP vor, dass mehrere Verkehrsanlagen, die einen räumlichen und funktionalen Zusammenhang bilden, zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefasst werden müssen.

Diese Einteilung in Gebiete mit einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang soll gewährleisten, dass der im Beitragsrecht geforderte Sondervorteil für die Anlieger gewahrt ist.

Die Einteilung in Abrechnungsgebiete ist mit Blick auf den im Beitragsrecht erforderlichen Sondervorteil für die Anlieger zwar darzustellen. Die praktische Anwendung der Regelung erscheint jedoch schwierig. Speziell in einwohnerstarken oder großflächigen Städten können bei der Abgrenzung der einzelnen Gebiete viele Unsicherheiten auftreten. Es

besteht das Risiko, dass die Anlieger die konkrete Einteilung kritisieren und diese gerichtlich überprüfen lassen. Dieses Risiko ist immer dann besonders hoch sein, wenn die Beitragssätze in benachbarten Abrechnungsgebieten unterschiedlich hoch sind.

Im Übrigen ist mit der Einteilung ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden, weil für jedes Abrechnungsgebiet einzeln der voraussichtliche Investitionsaufwand ermittelt und daraus der Beitragssatz errechnet werden muss.

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben sich dafür ausgesprochen, die Finanzierung über wiederkehrende Beiträge nicht nur auf Straßen, Wege und Plätze zu beschränken, sondern auch in anderen Bereichen (z. B. Abwasserentsorgungseinrichtung oder Feldwege) wiederkehrende Beiträge zuzulassen.

Aus unserer Mitgliedschaft wird angeregt, die Möglichkeit zur Erhebung wiederkehrender Beiträge auch auf Feldwege auszudehnen. Im rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetz ist nachstehende Regelung für Feldwege enthalten, die wir empfehlen, auch in das hessische KAG aufzunehmen.

#### **§ 11**

##### ***Beiträge für Einrichtungen im Außenbereich***

*(1) Die Gemeinden können für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen sowie von Dränagen und für die jährlichen Kosten des Feld- und Weinbergsschutzes wiederkehrende Beiträge erheben. Bei der Ermittlung des Beitrages können auch Zinsen und Tilgungen für die zur Finanzierung der Investitionsaufwendungen aufgenommenen Kredite berücksichtigt werden. Im Übrigen gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.*

*(2) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind.*

**Nachbemerkung:**

Wir bedauern die sehr kurze Frist zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (Drucks. 18/5453), da sie eine Beratung des Gesetzentwurfs in den Gremien des Hessischen Städtetages nicht zulässt.

Wir haben unsere Mitglieder trotz der Ferienzeit um eine möglichst kurzfristige Bewertung des Gesetzentwurfs gebeten. Da das KAG eine Vielzahl von Bereichen innerhalb der Kommunalverwaltung betrifft, ist es jedoch mit größten Schwierigkeiten verbunden, fristgerecht eine bereichsübergreifende Einschätzung unserer Mitglieder abzufragen. Wir behalten uns daher vor, unsere schriftliche Stellungnahme in der mündlichen Anhörung zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Dieter  
Geschäftsführender Direktor